Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 41 (1933)

Heft: 12

Artikel: Von den Pflichten des Samariters

Autor: Hunziker, F.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-973754

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

derartigen Kunden, dass sie die Salzsäure sofort brauche. Um nun Frau Müller als Kundin nicht zu verlieren, erfüllt der Verkäufer, nach einigem Zögern, ihre Bitte. Noch am selben Tage erfährt er, dass das fünfjährige Söhnchen der Frau Müller unter den fürchterlichsten Schmerzen an Salzsäurevergiftung gestorben ist...

Es hat sich Folgendes zugetragen:

Frau Müller hatte zwar, ihrem Versprechen gemäss, einen Teil der Säure sofort gebraucht, den Rest aber in der verkorkten Flasche zu ihren anderen Flaschen in den Speiseschrank gestellt. Der kleine Junge nun, der beim Spielen die Flasche fand und wahrscheinlich Himbeersaft oder eine andere für seinen Geschmack leckere Flüssigkeit in ihr vermutete, machte einen kräftigen Schluck und erhielt so die schweren inneren Verbrennungen, an deren Folgen er nach kurzer Zeit starb. So musste das unschuldige Kind die Unachtsamkeit seiner Mutter mit dem Tode bezahlen. Haftbar gemacht wurde jedoch der Drogist; er erhielt für seine Gesetzesübertretung eine empfindliche Freiheitsstrafe.

Dieses Beispiel, aus hundert ähnlichen herausgegriffen, spricht deutlich für die Wichtigkeit des Giftabgabegesetzes, und dieses Gesetz ist insofern besonders zu begrüssen, weil durch seine genaue Beachtung bestimmt schon viele Vergiftungen verhütet wurden und auch weiterhin verhütet werden.

Danken wir der Wissenschaft, die uns Einblick in diese Elemente gegeben hat. Ungeheuer gross ist der Nutzen dieser Stoffe in der Hand des Fachmannes. Denken wir nur an die in manchen Fällen notwendigen operativen Eingriffe des Arztes. Wohltäter der gesamten Menschheit sind also die Erforscher der Gifte. Denken wir vor allen Dingen aber auch an die verheerenden Folgen, die unsere Rauschgifte schon angestiftet haben und noch dauernd anstiften.

Zum Schluss: Man unterschätze nicht die geringste Vergiftungserscheinung, man achte auf aufbewahrte Gifte; denn hier lauert der unerbittliche Geselle Tod hinter seinem harmlos scheinenden Waffengefährten «Gift».

(Aus: «Der Deutsche Kolonnenführer».)

Von den Pflichten des Samariters.

Anlässlich der Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Samariterbundes in Einsiedeln hielt Herr Professor Dr. Clairmont, als unvorhergesehene, aber umso freudiger entgegengenommene Bereicherung des Programms, ein mit grossem Beifall aufgenommenes Referat über die Pflichten des Samariters. Wir wollen versuchen, nachstehend die Hauptgedanken des glänzenden freien Vortrages wiederzugeben:

Einleitend dankte der Redner im Namen derjenigen Personen, die auf Vorschlag des Zentralvorstandes die Henri Dunant-Medaille erhalten haben. Die Uebergabe dieser Auszeichnung betrachtet er als eine Mahnung, weiter zu wirken im Sinn und Geist Henri Dunant's. Alles, was uns an den Menschenfreund Henri Dunant erinnert, ist für uns etwas Grosses.

Wenn wir zurückdenken, was sich alles ereignet hat seit der «Erinnerung

an Solferino» bis zum heutigen Tag, so ist es unendlich viel. Auf den Schlachtfeldern von Solferino wurde Dunant ergriffen von den unerhörten Leiden, die die verwundeten Soldaten auszustehen hatten, und von der unzureichenden Hilfe. Das war der Ausgang einer weltumspannenden Bewegung, der Idee des Roten Kreuzes. Dieser Gedanke hat es vermocht, wie kaum ein zweiter, sich überall durchzusetzen. Alle Völker sind davon ergriffen worden. Es ist der Ausdruck der Menschlichkeit und des Helfenwollens.

St. Meinrad, der Begründer des Klosters Einsiedeln, suchte die Einsamkeit auf, um besser wirken zu können zum Wohle seiner Mitmenschen. Das von ihm gegründete Kloster hat unendlich vielen Menschen Hilfe bringen können, die Trost suchten in seelischen Leiden. Dunant hat einen andern Weg eingeschlagen. Er ist hinausgestürmt ins volle Leben, um die Menschen zu begeistern für seine Idee des Roten Kreuzes, um den Menschen Linderung zu bringen, namentlich für körperliche Leiden.

Der Samariter hat in seiner Tätigkeit eine grosse Verantwortung. Er ist verantwortlich einmal gegenüber dem Richter, sodann gegenüber dem Arzt und im weitern gegenüber seinem Mitmenschen, seinem Mitbruder.

Bei der Hilfeleistung, die in verschiedener Weise gebracht werden kann, sei es einem Verletzten oder einem Kranken gegenüber, müssen wir vor allem auf eine Vereinfachung hinzielen. Wir wollen keine Vielmacherei, sondern es handelt sich um einfache, grosse Grundzüge. In erster Linie kommt die Linderung des Schmerzes. Dies ist manchmal nicht so leicht zu erreichen. Alles Theoretische hierüber wird im Samariterkurs vermittelt. Beim Unterricht über die erste Hilfeleistung bekommt der Samariter eine Einsicht in die Natur des menschlichen Körpers und in die Naturwissenschaft überhaupt. Der Samariter soll die Annäherung an die Natur empfinden, soll versuchen, einzudringen in ihre Geheimnisse, die ja nie von der Wissenschaft ganz erkannt sein werden. Der Samariter soll ein waches Auge und ein Interesse haben für die Natur. Der Schmerz allein und seine Stillung ist aber nicht die Hauptsache. Verschiedene Gefahren sind verbunden, und diese entstehen in dem Augenblick, in welchem sich der Unfall ereignet. Die Hilfe des Samariters beginnt schon damit, die Gefahren abzuwenden, dadurch, dass man sie erkennt und dann die nötigen Vorsichtsmassregeln ergreift, um sie zu verhüten.

Zwei Gefahren sind bei Verletzungen vorhanden, die Blutung und die Infektion. Gegen diese Gefahren gilt es, Hilfe zu bringen. Der Samariter soll zweckentsprechend beginnen, was der Arzt nachher fortzusetzen hat. Die Blutstillung durch den Samariter ist nur vorläufig provisorisch, denn die definitive Stillung der Blutung ist Sache des Arztes.

Die Infektion entsteht schon in dem Augenblick, in welchem die Verletzung erfolgt ist. Durch seine Tätigkeit ist der Samariter imstande, ganz wesentlich dazu beizutragen, die Infektion zu verhindern. Vorsichtig soll weiterer Schaden verhütet werden. Der Samariter muss mit dem Allgemeinzustand des Patienten, sei es Ohnmacht, Schock, Bewusstlosigkeit, vertraut sein. Durch einfache Erkenntnis und einfache Handlungen kann der Samariter ausserordentlich viel leisten. Der Samariter sei sich bewusst, dass von der kleinsten Verletzung aus

grösstes Unglück entstehen kann, und diese Erkenntnis soll die Grundlage seiner Handlungen bilden.

Nun die Stellung des Samariters gegenüber Gesetz und Recht: Hier gilt der Grundsatz, der stets von Herrn Professor Dr. Zangger, Vorsteher des gerichtlich-medizinischen Institutes in Zürich vertreten wird: Was zu leisten möglich ist für den Lebenden, muss ohne Rücksicht zunächst auf das Gesetz getan werden. Aber es muss doch vom Samariter gefordert werden, dass er an die gesetzliche Untersuchung denkt, und dass er nicht irgendeine Situation vollständig verändert. Es dürfen ja keine Spuren verwischt werden. Alles muss so gelassen werden wie es ist. Der Samariter vergesse nicht, dass es auch seine Pflicht ist, den Organen der Behörde die nötige Untersuchung möglichst zu erleichtern.

Der Samariter schöpft aus dem Herzen. Leider ist es nun manchmal so, dass Recht und Gesetz im Widerspruch stehen mit der Stimme des Herzens. Oft ist der Buchstabe des Gesetzes sehr hart. So kann es vorkommen, dass ein Chirurg heute noch verurteilt werden kann, weil er durch einen Eingriff einem Menschen das Leben rettet, wenn dieser Eingriff, der manchmal sehr dringend sein kann, ohne die gehörige Erlaubnis der Angehörigen vorgenommen wird.

Es ist sehr wichtig, dass sich der Samariter immer Skizzen und Aufzeichnungen macht. Unter dem Eindruck, den der Schauplatz eines schweren Unfalles hinterlässt, ist das menschliche Gedächtnis schlecht. Es ist kaum zu glauben, wie schnell gewisse Vorgänge oder Situationen wieder vergessen werden. Man verlasse sich deshalb nicht auf sein Gedächtnis, sondern mache sofort Notizen, damit alles festgehalten wird.

Das Verhältnis des Samariters zum Arzt soll immer absolut gut sein. Beide Teile sollen hiezu das ihrige beitragen. Der Arzt soll im Samariter nicht einen Konkurrenten sehen. Arzt und Samariter müssen sich gegenseitig verstehen. Der Mediziner soll für dieses Zusammenarbeiten ein weitgehendes Verständnis haben. Natürlich wird der Arzt gezwungen sein, hie und da Kritik zu üben an der Arbeit des Nothelfers und er wird dafür besorgt sein, dass der Samariter seine Grenzen nicht überschreitet. Freundlich und ehrlich soll der Arzt dem Samariter sagen, was er nicht recht gemacht hat. Als Beispiel führt der Redner in humorvoller Weise an, wie er die verschiedenen Verbände des einen Raben im Wappen des Samaritervereins Einsiedeln kritisieren würde. Arzt und Samariter müssen von dem Grundgedanken ihrer Zusammenarbeit beseelt sein: nur durch verständnisvolle Zusammenarbeit kann das erreicht werden, was erreicht werden soll.

Endlich das Verhältnis des Samariters zu seinen Mitmenschen. Der Gedanke, der dem Samariterbund und dem Roten Kreuz zu Grunde liegt, wird von keinem andern Bunde im gleichen Sinne gepflegt und in die Tat umgesetzt. Der wahre Samariter ist jedem Menschen zugetan. Die Hilfsbereitschaft, wie wir sie in diesen Kreisen finden, ist etwas Grossartiges. Sie soll zu einem Zeichen unserer Lebensauffassung werden.

Zum Schlusse spricht der sympathische Redner den Wunsch aus, diese Gedanken mögen eine weitere Ausbreitung erfahren, damit neue Freunde allüberall gewonnen werden können. Aus ganzem Herzen wünscht er dem Schweizerischen Samariterbund weiteres Blühen und Gedeihen.

Lang anhaltender Beifall beweist, dass die tiefschürfenden Worte auf guten Boden gefallen sind und sicher reiche Früchte tragen werden. *F. Hunziker.*

Blitzingen neu erstanden!

In der Nacht vom 11. auf den 12. September letzten Jahres wurde das schmucke Oberwalliserdörfchen Blitzingen ein Raub der Flammen. Ueber 20 Firsten und Scheunen wurden eingeäschert und 81 Personen obdachlos und ihrer Habe beraubt. Unsere Leser erinnern sich unserer Hilferufe, die so rührend mit Zusendung von Gaben in bar und natura beantwortet wurden. In zehn Eisenbahnwagen wurden Kleider, Wäsche aller Art, Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, Betten usw. den Bedauernswerten zugesandt und der Ertrag unserer Barsammlung im Betrage von zirka 50'000 Franken dem Hilfskomitee zur Verfügung gestellt.

Wie freut es uns heute, sagen zu können, dass Blitzingen neu erstanden ist. Dank freundeidgenössischer Hilfe, zu der unser Rotes Kreuz im Verein mit seinen Sektionen und mit denjenigen des Schweizerischen Samariterbundes ein gutes Stück Arbeit beigetragen hat, ist nun wieder Freude eingezogen. Elf neue Häuser mit zwanzig Wohnungen konnten erstellt werden, inbegriffen das

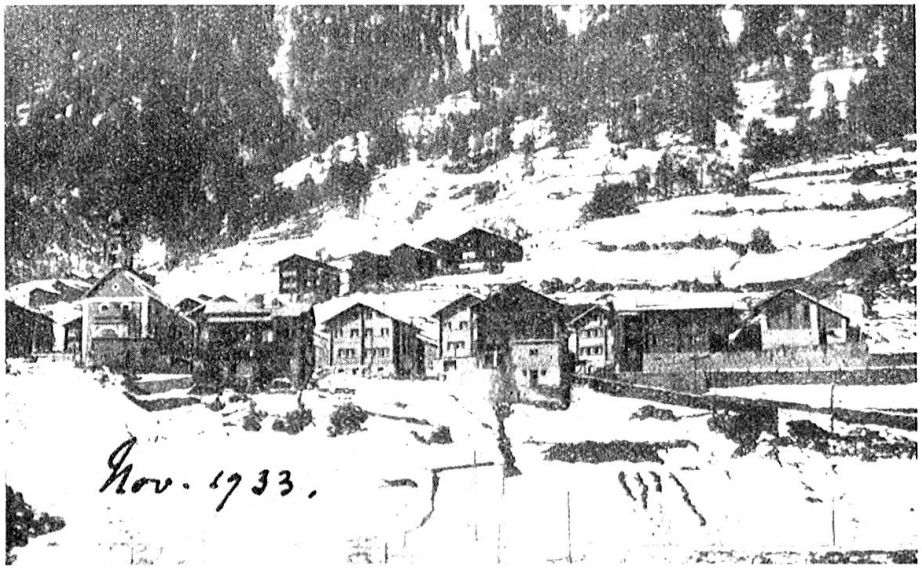

Schulzimmer, das seit dem Brande provisorisch beim Pfarrherrn untergebracht war. Sechs Stallungen, von denen fünf Doppelställe sind, beherbergen das Vieh. — Alles hübsch wohnlich eingerichtet, hygienisch gebaut mit Licht und Luft. Gerade zur rechten Zeit konnten die Bauten fertig erstellt werden. Unser Bild zeigt das frisch verschneite Dörfchen am 12. November, am Tage der Einsegnung und des Bezuges. — Von Herzen wünschen wir den Blitzingern alles Gute und gönnen ihnen ihr neues Heim. Wir sind auch sicher, dass alle diejenigen, die uns so freundlich geholfen haben der Not zu steuern, ihre helle Freude haben werden am gelungenen Wiederaufbau